

kann, und aus diesem Grunde habe ich meine Zustimmung zum Wegfall dieser §. gegeben.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Die Deputation fand es nicht wünschenswerth, die vom Herrn Vicepräsidenten angeregte Frage über die Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn hier zur Discussion zu bringen. In den Motiven selbst ist gesagt, daß durch die Paragraphe eine neue Bestimmung nicht gegeben werden solle, sondern sie nur die sich von selbst verstehende Anwendung eines allgemein anerkannten Grundsatzes enthalte; weshalb die Deputation die Aufnahme der Paragraphe für überflüssig erkannte und auf dessen Wegfall anzutragen beschloß. Es wird in dem bestehenden Rechte durchaus nichts geändert, die Deputation wünschte aber alle Zweifel zu vermeiden, ob durch die Aufnahme dieser Paragraphe eine neue erweiterte Bestimmung über die Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsinhaber gegeben worden sei. Die Deputation kann nun bei dem Antrage auf Wegfall der Paragraphe stehen bleiben.

Bürgermeister S c h i l l: Ich habe zeither immer mit der Deputation stimmen können, allein diesmal muß ich mich dem anschließen, was der Bürgermeister H ü b l e r und der Staatsminister gesagt haben. Ich glaube, die §. muß stehen bleiben im Gesetz; er kann nicht herausgehoben werden. Der erste Grund ist vom Herrn Minister aufgeführt worden; allein ein zweiter Grund liegt in der §. 138. Wenn §. 137 wegfiele und die 138ste stehen blieb, so weiß ich nicht, wie dies thunlich ist; denn §. 137 enthält das Allgemeine und §. 138 macht die Ausnahme von der Regel, oder diejenigen Fälle, wo nicht die Vertretung der Gerichtsinhaber eintritt. Läßt man sie stehen, wie von der Deputation auch gar nicht scheint in Zweifel gezogen zu werden, so scheint mir die Aufgabe der Regel zweckmäßig und nothwendig zu sein. Und läßt man sogar diese §. weg, so wird aus §. 138 folgen, daß nur in allen denen Fällen, welche §. 138 bezeichnet, die Vertretung stattfindet. Ich bemerke, daß es am Ende gleich ist, ob der Gerichtsherr principaliter oder subsidiarisch verhaftet werde, wo ihm allemal der Regreß gegen den Gerichtshalter zusteht, und ich bemerke, daß es mir zur Erhaltung des Realcredits sehr empfehlenswerth scheint, es hier in's Gesetz aufzunehmen, damit man weiß, an wen man sich zu halten hat, wenn Regreß stattfindet. Es betrifft nicht sowohl den Staat, als die Inhaber der Municipal- und Patrimonialgerichte.

Bürgermeister W e h n e r: Bei den Grundsätzen der Vertretung der Gerichtsherrschaft kann man wirklich nicht mehr in Zweifel sein, was nunmehr im Gesetz darüber auszusprechen ist. Der Vicepräsident hatte die Ansicht, die Se. Königl. Hoheit sehr richtig widerlegt hat, als wäre die Vertretung der Gerichtsherrn ungefähr wie die zwischen einem Bevollmächtigten und einem Vollmachtgeber in einem Civilproceß. Allein das ist unrecht; die Gerichtsverwalter, wie sie in Sachsen bestehen und nach dem Decrete von 1805 absehbar sind, stehen in einem ganz anderen Verhältnisse zu den Gerichtsherrschaften, wie mancher Mandatarius zu seinem Machtgeber. Sie treten rein an die Stelle der Gerichtsherrschaft. Man muß deren Handlungen betrachten, als gingen sie von den Gerichtsherrschaften selbst hervor, und ma-

chen die Gerichtsverwalter — was man im gemeinen Leben sagt — dumme Streiche, so sind das in ihren Folgen die der Gerichtsherrschaften. Auf die preussische Gesetzgebung darf man sich nicht berufen, denn diese geht in diesem Punkte von etwas ganz Anderem aus; sie sieht den Gerichtsverwalter als Staatsdiener an; bei uns ist das nicht. So lange das Decret von 1805 existirt, ist keine Veränderung in der Vertretung denkbar. Unter diesen Umständen werde ich für die Paragraphe ebenfalls stimmen, und ich glaube, daß es consequent ist, da wir nun einmal den Realcredit seit einiger Zeit — ich möchte sagen — hätscheln, damit wir hier nicht Etwas aus dem Gesetz herausbringen, was dem Realcredit nachtheilig werden könnte; denn außerdem wird Jedermann denken: mit der Vertretung der Patrimonialgerichte ist es gar nicht so richtig, um Zutrauen zu haben; an wen soll man sich denn halten, wenn der Gerichtshalter Nichts hat, was leider oft der Fall ist?

Vicepräsident v. Carlowitz: Man hat mir gewissermaßen einen Vorwurf daraus gemacht, daß ich einen Gegenstand auf die Bahn gebracht hätte, den ich lieber hätte umgehen und verschweigen sollen. Da muß ich daran erinnern, daß ich im Eingange meiner Rede sagte, wie ich nur ungern mich genöthigt sähe, eine Frage, die zu den entschiedensten Streitfragen unserer Landtage allerdings gehört, zur Sprache zu bringen; daß ich aber dazu veranlaßt worden sei durch eine Aeußerung aus dem Munde des Herrn Bürgermeister Hübler und Herrn Staatsministers, insofern diese meinen Ansichten über die fragliche Angelegenheit schroff entgegentrat. Für jedes Mitglied muß ich aber das Recht vindiciren, selbst auf die Gefahr hin, Streitfragen anzuregen, seine entgegengesetzte Meinung darzulegen, wenn Aeußerungen fallen, mit denen es sich nicht vereinigen kann. Ist es nun aber einmal dahin gekommen, daß diese Frage heute verhandelt wird, so will ich mir auch noch erlauben, einiges Wenige zur Rechtfertigung meiner frühern Ansicht gegen die Gründe darzulegen, die mein hochgestellter Herr Nachbar und andere Mitglieder gegen mich aufgestellt haben. Man hat gesagt, es sei eine irrige Ansicht, wenn man bei Beantwortung der Frage: inwieweit dem Gerichtsherrn eine Vertretungsverbindlichkeit obliege, auf den Mandatcontract zurückgehe. Das Verhältniß des Gerichtsherrn zum Gerichtshalter, sagt man, ist etwas ganz Anderes, als das des Mandanten zu dem Mandatar. Ich bitte aber die Kammer, sich daran zu erinnern, daß ich auch selbst nicht behauptet habe, es sei das ein dem Mandate analoges Verhältniß. Ich habe vielmehr gesagt, daß, wenn man aus dem Mandat die Vertretungsverbindlichkeit für den Gerichtsherrn folgern wolle, wie dies hin und wieder wohl geschehen ist, man sich im Irrthume befinde. Daß die Praxis im sächsischen Vaterlande über die Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn mit sich im Reinen sei, daß ist vielleicht leider nur zu wahr. Allein, meine Herren, die Praxis nimmt man nicht zur Richtschnur da, wo es sich darum handelt, ein Gesetz zu erlassen. Als Mitglied dieser Kammer habe auch ich Antheil an der Gesetzgebung des Vaterlandes; es kann mir also nicht ver-